



Statuten Verein **tennaplus**

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Verein *tennaplus* besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des ZGB mit Sitz in Tenna/ Safiental.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein setzt sich für eine nachhaltige Dorfentwicklung ein. Er bringt interessierte Gäste und Ferienhausbesitzer in Kontakt mit der Dorfbevölkerung. Er fördert das gesellschaftliche und kulturelle Leben in Tenna.

Er initiiert Projekte und versucht diese zusammen mit anderen Institutionen umzusetzen.
Weitere Vereinsziele:

- Förderung des Images des Dorfes als attraktives Wohndorf
- Suchen von Möglichkeiten für die Schaffung von Mietwohnungen
- Einsetzen für die Erhaltung bestehender Infrastrukturen wie Laden, Hotel, Schule, etc.
- Zur Förderung der nachhaltigen Dorfentwicklung kann der Verein auch Infrastrukturanlagen erwerben, verwalten, betreiben und veräussern.
- Förderung und Unterstützung von Aktivitäten welche Wertschöpfung im Dorf generieren
- Förderung des Tourismus und kultureller Aktivität im Dorf
- Förderung des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Dorfbewohner
- Förderung von Aktivitäten für Natur und Landschaft
- Ergreifen andere geeignete Massnahmen, die dem Vereinszweck entsprechen
- Der Verein kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte tätigen, welche der Erreichung des Vereinszwecks förderlich sind.

Art. 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle

Art. 4 Finanzen

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 Mitglieder

Der Verein ist offen für natürliche und juristische Personen, die sich zur Einhaltung der Statuten, sowie zur Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichten. Jedes Mitglied hat eine Stimme an der Generalversammlung. Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten.

Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - den Austritt mittels schriftlicher Kündigung. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
 - den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».
- Verantwortlich für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern ist die Generalversammlung. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.
- Der Austritt erfolgt auf Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Art. 7 Gönner

Als Gönner des Vereins gelten Personen, welche jährlich einen freiwilligen Beitrag in mindestens der Höhe des Mitgliederbeitrags an den Verein bezahlen. Gönner haben kein Stimmrecht an der Vereinsversammlung.

Art. 8 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen vor dem Termin einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich an die Mitglieder. Anträge von Vereinsmitgliedern müssen bis 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann nach Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder kurzfristig einberufen werden.

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten/In und der Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Genehmigung des generellen Tätigkeitsprogramms
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss sowie des Protokolls

- Festlegen der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle
- alle drei Jahre die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Präsidenten/In, Aktuar/In, Kassier/In. Diese drei werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Es können bei Bedarf mehr Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz anfallender Spesen. Ein massvolles Entgelt an Vorstandsmitglieder kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen.

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Umsetzen von Beschlüssen der Generalversammlung
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Antrag an die Generalversammlung für die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens und die Buchführung

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einberufen.

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Präsident/In, Kassier/In und Aktuar/In unterzeichnen rechtsverbindlich kollektiv zu zweien.

Art. 10 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren/Innen. Sie kontrollieren die Geschäftsführung, die Verwendung der Mittel und die Vereinsbuchhaltung.

Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Kontrolle. Die Kontrollstelle kann auch einem anerkannten Treuhandbüro übertragen werden.

Art. 11 Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins

Statutenänderung oder Auflösung des Vereins wird von der ordentlichen Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese, gemäss Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Art. 12 Weitere Bestimmungen

Für alles Nichtgeregelterte gilt das ZGB und das OR.
Die vorliegenden Statuten wurden letztmals
..... am 22.10.2016 von der Generalversammlung genehmigt.

Präsident

Aktuarin

Kassierein

Alexander Messmer

Silvie Schaufelberger

Barbara Joos